

Beschluss

der KPV-Landesversammlung vom 19. Dezember 2017

Keine verordneten Vollzeitstellen für Gleichstellungsbeauftragte

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion wird aufgefordert, in der Frage der Vollzeitbeschäftigung von Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen über 15.000 Einwohner folgende Positionen der KPV Schleswig-Holstein in die Beratungen einfließen zu lassen:

1.

Die KPV Schleswig-Holstein spricht sich gegen die in § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung aus, dass Gleichstellungsbeauftragte in Kommunen ab 15.000 Einwohner mit Vollzeittätigkeit anzustellen sind.

2.

Die KPV sieht auch die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung gefährdet und fordert daher, den Kommunen Freiraum zu geben. Den Gemeinden muss freigestellt werden, wie sie die Aufgabe der Gleichstellung wahrnehmen.

3.

Die KPV hat bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Vollzeitanzstellung verfassungsrechtliche Bedenken. Den Kommunen ist eine zusätzliche Aufgabe übertragen worden. Dadurch gilt das Konnexitätsprinzip. Das Land muss die zusätzlichen Personalkosten übernehmen.

4.

Die KPV empfiehlt folgende Generalklausel im § 2, Abs. 3 GO zu setzen:

"Die Gemeinden regeln in eigener Zuständigkeit das Nähere der Aufgabewahrnehmung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der kommunalen Selbstverwaltung"

5.

Als Mindestforderung tritt die KPV dafür ein, zum alten Text im § 2 GO zurückzukehren:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich; das Nähere regelt die Hauptsatzung.“